



# Wald ZH

## Gemeindeversammlung Donnerstag, 27. Juni 2024, 20:00 Uhr Reformierte Kirche, Tösstalstrasse 6



Sehr geehrte Stimmberechtigte

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie in Kurzform über die anstehenden Geschäfte. Der Beleuchtende Bericht mit den detaillierten Anträgen und den Stellungnahmen der Rechnungsprüfungskommission kann auf [www.wald-zh.ch/gv](http://www.wald-zh.ch/gv) heruntergeladen werden.

Gerne senden wir Ihnen den Beleuchtenden Bericht auch zu. Bestellung: [gemeinde@wald-zh.ch](mailto:gemeinde@wald-zh.ch) oder Telefon 055 256 52 77. Die Akten und der Beleuchtende Bericht liegen zudem im Gemeindehaus, Präsidiales, zur Einsichtnahme auf.

### Traktanden

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2023
2. Initiative «Mindestabstand von industriellen Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden», Teilrevision der Nutzungsplanung
3. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Freundliche Grüsse

### Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher  
Gemeindepräsident

Martin Süss  
Gemeindeschreiber

# 1 Genehmigung der Jahresrechnung 2023

## Antrag

1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Wald ZH, mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 3'487'492.71, Nettoinvestitionen von CHF 16'278'050.45 im Verwaltungsvermögen sowie CHF 88'965.90 im Finanzvermögen, werden genehmigt.
2. Von der Gutschrift von CHF 3'487'492.71 auf den Bilanzüberschuss, und dem neuen Stand per 31. Dezember 2023 von CHF 66'863'776.28, wird Kenntnis genommen.

Die Rechnung 2023 der Politischen Gemeinde Wald schliesst bei einem Aufwand von CHF 77,033 Mio. und einem Ertrag von CHF 80,520 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3,487 Mio. ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 0,475 Mio. Der veranschlagte Totalaufwand wurde um CHF 2,220 Mio. überschritten, der Totalertrag um CHF 5,232 Mio. übertroffen.

Die Erfolgsrechnung weist einen um CHF 2,759 Mio. höheren Fiskalertrag aus als budgetiert. Darin enthalten sind Mehreinnahmen bei den Steuern 2023 von CHF 1,085 Mio., bei den Steuern aus Vorjahren von CHF 1,251 Mio. und grössere Quellensteuer-Erträge von CHF 412'000. Bei den Grundstückgewinnsteuern resultierten Einnahmen von CHF 4,316 Mio. Budgetiert waren CHF 2,5 Mio., das ist ein Mehrertrag von CHF 1,816 Mio. Bei der Bildung betrug die Nettoabweichung zum Budget rund CHF 953'000 (3,6 %). Die markanten Abweichungen

finden sich bei den Schulliegenschaften und im Bereich Sonderpädagogik. Im Bereich Soziale Sicherheit stiegen die Nettokosten bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gegenüber dem Budget um CHF 477'000. Ebenfalls höhere Aufwendungen finden sich im Asylwesen, wo die Quotenerhöhung für die Zuweisung von Flüchtlingen an die Gemeinde mit Mehrausgaben von rund CHF 500'000 ihre Spuren hinterliess. Die Nettoabweichungen der restlichen Abteilungen sind unwesentlich und zeugen von einer hohen Budgetdisziplin.

Der Ressourcenzususs des Kantons Zürich betrug CHF 23,020 Mio., was einen Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr 2022 von CHF 778'700 bedeutet. Ebenfalls höher als im Vorjahr fiel der geografisch-topografische Sonderlastenausgleich aus. Der Mehrertrag betrug rund CHF 16'000, was einer totalen Entschädigung von CHF 3,378 Mio. entspricht. Gesamthaft belief sich der kantonale Finanzausgleich für das Jahr 2023 auf rund CHF 26,398 Mio.

In der Investitionsrechnung wurden im Verwaltungsvermögen Ausgaben von CHF 17,727 Mio. und Einnahmen von CHF 1,449 Mio. verbucht, woraus Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 16,278 Mio. resultieren. Diese wurden in diverse Projekte der Schulliegenschaften, die Erstellung des neuen Kunstrasenspielfeldes Neuhus, den Unterhalt von Gemeindestrassen sowie in die Umwelt und Raumordnung investiert.

Der wiederum sehr gute Abschluss 2023 trägt wesentlich zu einer höheren Eigenfinanzierung der sich in Ausführung befindlichen Investitionsprojekte im Bereich der Schul- und Sportanlagen bei.

## 1.1 Erfolgsrechnung (netto, in Tausend CHF)

Allgemeine Verwaltung	
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
Bildung	
Kultur, Sport und Freizeit	
Gesundheit	
Soziale Sicherheit	
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	
Umweltschutz und Raumordnung	
Volkswirtschaft	
Finanzen und Steuern	
<b>Nettoergebnis</b> Aufwand- (+) bzw. Ertragsüberschuss (-)	
Steuerfinanziertes Ergebnis	
Gemeindebetrieb Abwasser	
Gemeindebetrieb Abfall	
Gemeindebetrieb Wärmeverbund Hallenbad	
<b>Eckdaten</b>	
Steuerfuss	
Steuerertrag insgesamt in Tausend CHF	
Steuerkraft pro Einwohner in CHF	
Kantonaler Finanzausgleich insgesamt in Tausend CHF	

Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
3'698	4'379	4'126
1'627	1'838	1'820
25'730	26'503	27'456
1'636	1'446	1'712
5'042	5'538	5'680
8'132	8'270	9'080
3'587	2'816	2'758
1'190	1'161	1'220
-896	-556	-910
-53'773	-51'870	-56'429
<b>-4'027</b>	<b>-475</b>	<b>-3'487</b>
-4'027	-475	-3'487
-218	-249	-127
25	57	87
-97	-159	-11
122 %	122 %	122 %
24'013	23'040	25'719
1'926	1'797	2'000
25'604	26'398	26'398

## 1.2 Investitionsrechnung (netto, in Tausend CHF)

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
<b>Verwaltungsvermögen (VV)</b>			
Allgemeine Verwaltung	49	100	0
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	72	0	9
Bildung	5'331	11'301	11'901
Kultur, Sport und Freizeit	637	1'700	1'863
Gesundheit	0	0	0
Soziale Sicherheit	-2	0	24
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'476	1'565	705
Umweltschutz und Raumordnung	357	4'197	1'694
Volkswirtschaft	71	120	82
<b>Finanzvermögen (FV)</b>	-211	0	89
<b>Total Investitionen</b>	<b>7'780</b>	<b>18'983</b>	<b>16'367</b>
Abschreibungen aus Investitionen VV und FV	5'740	4'609	5'267
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	-2'040	-14'374	-11'100

## 1.3 Bilanz (in Tausend CHF)

	31.12.2022	31.12.2023
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	7'760	4'815
Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungen	9'761	11'404
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>17'521</b>	<b>16'219</b>
Finanzvermögen	7'707	7'795
Verwaltungsvermögen	83'928	94'771
<b>Anlagevermögen</b>	<b>91'635</b>	<b>102'566</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>109'156</b>	<b>118'785</b>
Kurzfristiges Fremdkapital	11'463	15'214
Langfristiges Fremdkapital	21'396	21'237
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>32'859</b>	<b>36'451</b>
Zweckgebundenes Eigenkapital	12'921	15'470
Zweckfreies Eigenkapital	63'376	66'864
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>76'297</b>	<b>82'334</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>109'156</b>	<b>118'785</b>



# 122

Prozent hoch war der Steuerfuss und brachte Einnahmen von CHF 23'040'000 für das laufende und frühere Steuerjahre.



# 1'182

Franken pro Einwohner/in beträgt die Verschuldung. Dieser Wert soll den Betrag von 3'000 Franken nicht überschreiten.



# 70

Prozent hoch war der Selbstfinanzierungsgrad. Dieser Anteil der Investitionen konnte aus eigenen Mitteln finanziert werden.



# 93,4

Prozent der geplanten Investitionen wurden umgesetzt. Der Idealwert von 100 % wurde also beinahe erreicht.

## 2 Initiative «Mindestabstand von industriellen Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden»

### Antrag

Ergänzung der Bau- und Zonenordnung mit Kapitel V Windkraft, Artikel 63 (neu):  
Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windkraftanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer bestehenden, dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 1000 Meter betragen. Weiter gilt derselbe Abstand zwischen einer industriellen Windkraftanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und der zum Initiativzeitpunkt festgelegten Bau- und Reservezonen.



### Ausgangslage

Der Gemeinderat hat eine Einzelinitiative erhalten, die von 167 Personen mitunterzeichnet wurde. Beantragt wird eine Ergänzung der Bau- und Zonenordnung (BZO) mit einer Mindestabstandsvorschrift für industrielle Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden und zu den Bau- und Reservezonen.

### Argumente der Initiantin

Die Initiantin begründet ihre Eingabe auszugsweise wie folgt: «Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von zirka 240 Metern Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln. Da solche gigantischen Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohnende in der Nähe bilden, soll ein Mindestabstand von 1000 Metern eingeführt werden. Dass die geplanten Anlagen teilweise mitten im Gebiet der Bachtelschutz-Verordnung geplant sind, ist nicht nachvollziehbar und eine Ohrfeige an alle, die seit 1967 diesen strengen Vorschriften unterliegen. Nicht nur die Windkraftanlagen selber, sondern auch die notwendige Infrastruktur wie die breiten Zufahrtsstrassen bedeuten einen massiven Eingriff in dieses wertvolle Schutz- und Erholungsgebiet. In vielen Ländern und einzelnen Kantonen sind zum Schutze der Anwohnenden bereits Abstandsregelungen vorhanden. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.»

### Erwägungen zur Initiative

Basierend auf einer Modellierung der Windverhältnisse auf einer Höhe von 100 Metern über Grund sowie verschiedenen Ausschlusskriterien – ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden, schützenswerte Fauna und Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz und weitere – hat der Kanton Zürich eine Karte mit Potenzialgebieten erstellt. In den Potenzialgebieten könnte es aus Kantonssicht möglich sein und sich lohnen, Windenergie zu nutzen. Auf Walder Boden beziehungsweise an dessen Peripherie sind drei Potenzialgebiete verzeichnet (26 Bachtel, 27 Hüttchopf-Brandegg und 28 Batzberg). Auf das Gebiet Nr. 27 wurde in einer zweiten Stufe der Prüfung wegen schützenswerter Fauna verzichtet.

Nach der Definition der Potenzialgebiete überprüft die kantonale Baudirektion aktuell die Eignung dieser Gebiete. Dabei werden weitere Ausschlussgründe und unter Umständen auch zusätzliche Potenziale identifiziert. Auf dieser Basis erfolgt eine Interessenabwägung und die Definition der effektiven Eignungsgebiete für die kommende Richtplanteilrevision. Wie der Kanton auf der Informationswebsite zur Windenergie festhält, ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, wenn ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens können die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden.

### Kantonale Haltung zur Initiative

In ihrem Vorprüfungsbericht erachtet die Baudirektion des Kantons Zürich kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet für nicht genehmigungsfähig, weil den Gemeinden dafür die Regelungskompetenz fehle.

### Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Initiative zur Ablehnung. Er beurteilt eine solche BZO-Bestimmung weder für zweckdienlich noch für stufengerecht. Aus Sicht des Gemeinderates überwiegen die positiven Aspekte der Windenergienutzung die möglichen negativen Auswirkungen auf Landschaft, Mensch und Tier. Aufgrund seiner energiepolitischen Haltung möchte der Gemeinderat nicht im Vorhinein die Weiterentwicklung dieser nachhaltigen Technologie einschränken. Und er möchte kein kommunales Präjudiz für andere Emissionen verursachende Infrastrukturen wie Deponien, Autobahnen oder Hochspannungsleitungen schaffen. Auch bei solchen Projekten hätten Bund oder Kanton die Leitlinien zu setzen.